

Draft articles on
Responsibility of States for internationally wrongful acts

Artikelentwurf für

Die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln

angenommen von der
Völkerrechtskommission (*International Law Commission - ILC*)
auf ihrer 53. Sitzung (2001)

Bericht der Völkerrechtskommission über die Arbeit in ihrer 53. Sitzung,
Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth session, Supplement No. 10 (A/56/10 and Corr. 1)
Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/56/10 und Corr. 1)

zur Kenntnis genommen und
als vorläufigen Tagesordnungspunkt der 59. Tagung aufgenommen von der
Generalversammlung der Vereinten Nationen (*General Assembly*)
auf ihrer 56. Tagung (2001)

Resolution 56/83
verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung,
auf Empfehlung der Sechsten Ausschusses
Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth session, Supplement No. 589 (A/56/589 and Corr. 1)
Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 589 (A/56/589 Corr. 1)

Deutsche Übersetzung:
John Richard Eydner
©2002 www.eydner.org

Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln

Erster Teil

Das völkerrechtswidrige Handeln eines Staates

Kapitel I Allgemeine Prinzipien

Art. 1

Verantwortlichkeit eines Staates für sein völkerrechtswidriges Handeln

Jedes völkerrechtswidrige Handeln eines Staates hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates zur Folge.

Art. 2

Elemente eines völkerrechtswidrigen Handelns eines Staates

Ein völkerrechtswidriges Handeln eines Staates liegt vor, wenn ein Verhalten bestehend aus einer Handlung oder Unterlassung:

- a) dem Staat nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und
- b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates begründet.

Art. 3

Bestimmung eines Handelns eines Staates als völkerrechtswidrig

Für die Bestimmung eines Handelns eines Staates als völkerrechtswidrig gilt das Völkerrecht. Diese Bestimmung wird nicht dadurch beeinflusst, dass innerstaatliches Recht dasselbe Handeln als rechtmäßig bestimmt.

Kapitel II

Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat

Art. 4

Verhalten von Organen eines Staates

1. Das Verhalten jedes staatlichen Organs wird nach dem Völkerrecht als Handeln dieses Staates betrachtet, gleich ob das Organ rechtsetzende, vollziehende, rechtsprechende oder andere Funktionen ausübt, gleich welche Stellung es in der Organisation des Staates hat und gleich welcher Art es als Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates ist.

2. Ein Organ schließt jede natürliche oder juristische Person ein, die diesen Status nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Staates hat.

Art. 5**Verhalten von natürlichen oder juristischen Personen,
die Elemente hoheitlicher Gewalt ausüben**

Das Verhalten einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht ein Organ des Staates nach Art. 4 ist, aber durch das Recht dieses Staates ermächtigt ist, Elemente der hoheitlichen Gewalt auszuüben, wird nach dem Völkerrecht als Handeln des Staates betrachtet, vorausgesetzt die natürliche oder juristische Person handelt in dem gegebenen Fall in dieser Eigenschaft.

Art. 6**Verhalten von Organen,
die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt sind**

Das Verhalten eines Organs, das einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt ist, wird nach dem Völkerrecht als Handeln des ersteren Staates betrachtet, wenn das Organ in Ausübung von Elementen der hoheitlichen Gewalt des Staates, zu dessen Verfügung es gestellt ist, handelt.

Art. 7**Überschreitung von Befugnissen oder Zuwiderhandlung gegen Anweisungen**

Das Verhalten eines Organs eines Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person, die zur Ausübung von Elementen der hoheitlichen Gewalt ermächtigt ist, wird nach dem Völkerrecht als Handeln des Staates betrachtet, wenn das Organ oder die natürliche oder juristische Person in dieser Eigenschaft handelt, selbst wenn sie ihre Befugnisse überschreiten oder Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 8**Von einem Staat geleitetes oder kontrolliertes Verhalten**

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe wird nach dem Völkerrecht als Handeln eines Staates betrachtet, wenn die Person oder Personengruppe in der Ausführung des Verhaltens tatsächlich auf Anweisung oder unter der Leitung oder Kontrolle dieses Staates handelt.

Art. 9**Verhalten, das in Abwesenheit oder Ermangelung
der öffentlichen Behörden ausgeführt wird**

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe wird nach dem Völkerrecht als Handeln eines Staates betrachtet, wenn die Person oder Personengruppe in Abwesenheit oder Ermangelung der öffentlichen Behörden tatsächlich Elemente der hoheitlichen Gewalt ausübt und Umstände vorliegen, welche die Ausübung solcher Elemente der hoheitlichen Gewalt erforderlich machen.

Art. 10**Verhalten einer aufständischen oder anderen Bewegung**

1. Das Verhalten einer aufständischen Bewegung, die zur neuen Regierung eines Staates wird, wird nach dem Völkerrecht als Handeln dieses Staates betrachtet.
2. Das Verhalten einer aufständischen oder anderen Bewegung, die erfolgreich einen neuen Staat auf Teilen des Gebietes eines zuvor bestehenden Staates oder auf einem Gebiet unter dessen Verwaltung errichtet, wird nach dem Völkerrecht als ein Handeln des neuen Staates betrachtet.

3. Dieser Artikel berührt nicht die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat, gleich in welcher Beziehung es zu dem der betroffenen Bewegung steht, dass als Handeln eines Staates nach Maßgabe der Art. 4 bis 9 zu betrachten ist.

Art. 11

Von einem Staat als eigenes anerkanntes und angenommenes Verhalten

Ein Verhalten, das nach den vorstehenden Artikeln nicht einem Staat zurechenbar ist, wird dennoch nach dem Völkerrecht als Handeln dieses Staates betrachtet, wenn und soweit der Staat das fragliche Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt.

Kapitel III

Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

Art. 12

Vorliegen einer Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch einen Staat liegt vor, wenn ein Handeln dieses Staates nicht im Einklang steht mit dem, was durch die Verpflichtung, ungeachtet deren Art und Ursprungs, von ihm verlangt wird.

Art. 13

Verbindlichkeit einer völkerrechtlichen Verpflichtung für einen Staat

Das Handeln eines Staates begründet keine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung, es sei denn, der Staat ist zu der Zeit, in der das Handeln erfolgt, an die fragliche Verpflichtung gebunden.

Art. 14

Dauer einer Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch das Handeln eines Staates, das nicht fortdauernder Art ist, erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Handeln vollendet ist, selbst wenn dessen Auswirkungen fortauern.

2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch das Handeln eines Staates, das fortdauernder Art ist, erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum, während dessen das Handeln fort dauert und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung steht.

3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung, die es verlangt, dass ein Staat ein bestimmtes Ereignis verhindert, erfolgt mit dem Eintritt des Ereignisses und erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis fort dauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

Art. 15

Verletzung, die in einem zusammengesetzten Handeln besteht

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch einen Staat durch eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen, die in ihrem Zusammentreffen als rechtswidrig gekennzeichnet sind, erfolgt mit der Handlung oder Unterlassung, die mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen zusammengenommen ausreichend ist, das rechtswidrige Handeln zu begründen.

2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung auf den gesamten Zeitraum beginnend mit der ersten aus der Reihe der Handlungen oder Unterlassungen und währt solange fort, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

Kapitel IV

Verantwortlichkeit eines Staates in Verbindung mit dem Handeln eines anderen Staates

Art. 16

Hilfe oder Unterstützung bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns

Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns des letzteren Staates hilft oder ihn unterstützt, ist völkerrechtlich dafür verantwortlich, dass er dies tut, wenn:

- a) dieser Staat dies in Kenntnis der Umstände des völkerrechtswidrigen Handelns tut; und
- b) das Handeln völkerrechtswidrig wäre, wenn es dieser Staat begehen würde.

Art. 17

Leitung und Kontrolle, die über die Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns ausgeübt wird

Ein Staat, der einen anderen Staat bei der Begehung eines völkerrechtswidrigen Handelns des letzteren Staates leitet und kontrolliert, ist völkerrechtlich für dieses Handeln verantwortlich, wenn:

- a) dieser Staat dies in Kenntnis der Umstände des völkerrechtswidrigen Handelns tut; und
- b) das Handeln völkerrechtswidrig wäre, wenn es dieser Staat begehen würde.

Art. 18

Nötigung eines anderen Staates

Ein Staat, der einen anderen Staat zur Begehung eines Handelns nötigt, ist völkerrechtlich für dieses Handeln verantwortlich, wenn:

- a) das Handeln ohne die Nötigung ein völkerrechtswidriges Handeln des genötigten Staates wäre; und
- b) der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände des Handelns tut.

Art. 19

Auswirkung dieses Kapitels

Dieses Kapitel berührt nicht die nach anderen Vorschriften dieser Artikel bestehende völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, der das fragliche Handeln begeht, oder jedes anderen Staates.

Kapitel V Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen

Art. 20 Einwilligung

Die wirksame Einwilligung eines Staates in die Begehung eines bestimmten Handelns durch einen anderen Staat, schließt die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in Bezug auf den ersteren Staat aus, soweit das Handeln in den Grenzen dieser Einwilligung verbleibt.

Art. 21 Selbstverteidigung

Die Rechtswidrigkeit eines Handelns eines Staates ist ausgeschlossen, wenn das Handeln eine rechtmäßige Maßnahme zur Selbstverteidigung begründet, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergriffen wird.

Art. 22 Gegenmaßnahmen wegen eines völkerrechtswidrigen Handelns

Die Rechtswidrigkeit eines Handelns eines Staates, das nicht im Einklang mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem anderen Staat steht, ist ausgeschlossen, wenn und soweit das Handeln eine Gegenmaßnahme begründet, die gegen den letzteren Staat nach Maßgabe des Kapitels II des Dritten Teils ergriffen wird.

Art. 23 *Force majeure* [Höhere Gewalt]

1. Die Rechtswidrigkeit eines Handelns eines Staates, das nicht im Einklang mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates steht, ist ausgeschlossen, wenn das Handeln auf *force majeure* zurückzuführen ist; dies ist der Eintritt einer unüberwindbaren Kraft oder eines unvorhergesehenen Ereignisses außerhalb der Kontrolle des Staates, was es den Umständen nach tatsächlich unmöglich macht, die Verpflichtung zu erfüllen.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn:

- a) die Situation der *force majeure*, entweder allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren, auf das Verhalten des Staates, der sie geltend macht, zurückzuführen ist; oder
- b) der Staat das Risiko des Eintritts dieser Situation übernommen hat.

Art. 24 *Distress* [Notlage]

1. Die Rechtswidrigkeit eines Handelns eines Staates, das nicht im Einklang mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber des fraglichen Handelns in einer Notlage keine andere vernünftige Möglichkeit hat, das Leben des Urhebers oder das Leben anderer Personen, die dem Urheber zur Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn:
- a) die Notlage, entweder allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren, auf das Verhalten des Staates, der sie geltend macht, zurückzuführen ist; oder
 - b) das fragliche Handeln geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr hervorzurufen.

Art. 25

***Necessity* [Notstand]**

1. Notstand kann von einem Staat als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit eines Handelns, das nicht im Einklang mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates steht, nicht geltend gemacht werden, es sei denn, das Handeln:
 - a) ist die einzige Möglichkeit für den Staat ein wesentliches Interesse vor einer schweren und gegenwärtigen Gefahr zu schützen; und
 - b) beeinträchtigt nicht ernsthaft ein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, dem oder denen gegenüber die Verpflichtung besteht, oder der internationalen Gemeinschaft als Ganzes.
2. Jedenfalls kann Notstand nicht von einem Staat als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden, wenn:
 - a) die fragliche völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Geltendmachung des Notstands ausschließt; oder
 - b) der Staat zu der Notstandssituation beigetragen hat.

Art. 26

Einhaltung zwingender Normen

Dieses Kapitel schließt nicht die Rechtswidrigkeit eines Handelns eines Staates aus, das nicht im Einklang mit einer Verpflichtung steht, die aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes erwächst.

Art. 27

Folgen der Geltendmachung von Umständen, die die Rechtswidrigkeit ausschließen

Die Geltendmachung eines Umstandes, der die Rechtswidrigkeit nach Maßgabe dieses Kapitels ausschließt, berührt nicht:

- a) die Einhaltung der fraglichen Verpflichtung, wenn und soweit der Umstand, der die Rechtswidrigkeit ausschließt, nicht weiter besteht;
- b) die Frage des Schadensersatzes für materielle Verluste, die durch das fragliche Handeln verursacht wurden.

Zweiter Teil

Inhalt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates

Kapitel I Allgemeine Prinzipien

Art. 28

Rechtsfolgen eines völkerrechtswidrigen Handelns

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates, die ein völkerrechtswidriges Handeln nach Maßgabe der Vorschriften des Ersten Teils zu Folge hat, enthält die in diesem Teil dargestellten Rechtsfolgen.

Art. 29

fortdauernde Pflicht der Erfüllung

Die Rechtsfolgen eines völkerrechtswidrigen Handelns nach diesem Teil beeinflussen nicht die fortdauernde Pflicht des verantwortlichen Staates, die verletzte Verpflichtung zu erfüllen.

Art. 30

Einstellung und Nichtwiederholung

Der für das völkerrechtswidrige Handeln verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung:

- a) dieses Handeln einzustellen, wenn es noch fort dauert;
- b) angemessene Versicherungen und Garantien für eine Nichtwiederholung anzubieten, wenn die Umstände es erfordern.

Art. 31

Wiedergutmachung

1. Der verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung, volle Wiedergutmachung für den Nachteil zu leisten, der durch das völkerrechtswidrige Handeln verursacht wurde.
2. Der Nachteil schließt jeden materiellen und immateriellen Schaden ein, der von dem völkerrechtswidrigen Handeln eines Staates verursacht wurde.

Art. 32

Unbeachtlichkeit innerstaatlichen Rechts

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf die Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen nach diesem Teil berufen.

Art. 33

Umfang der in diesem Teil dargestellten völkerrechtlichen Verpflichtungen

1. Die in diesem Teil dargestellten Verpflichtungen des verantwortlichen Staates können einem anderen Staat, mehreren Staaten oder der internationalen Gemeinschaft als Ganzes geschuldet sein, abhängig insbesondere von Art und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung und den Umständen der Verletzung.

2. Dieser Teil berührt nicht die Rechte, die aus einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates erwachsen, die direkt gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die kein Staat ist, entstehen kann.

Kapitel II Wiedergutmachung für Nachteile

Art. 34 Formen der Wiedergutmachung

Volle Wiedergutmachung für den Nachteil, der durch das völkerrechtswidrige Handeln verursacht wurde, erfolgt in der Form von Wiederherstellung, Schadensersatz und Genugtuung entweder einzeln oder in Kombination nach Maßgabe der Vorschriften in diesem Kapitel.

Art. 35 Restitution [Wiederherstellung]

Ein für ein völkerrechtswidriges Handeln verantwortlicher Staat unterliegt der Verpflichtung, Wiederherstellung zu leisten; dies ist, die Situation wiederherzustellen, die vor der Begehung des rechtswidrigen Handelns bestanden hat, vorausgesetzt, dass und soweit die Wiederherstellung:

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht eine Belastung enthält, die außer allem Verhältnis zu dem Vorteil steht, der sich aus der Wiederherstellung anstelle von Schadensersatz ergibt.

Art. 36 Compensation [Schadensersatz]

1. Der für ein völkerrechtswidriges Handeln verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, soweit solcher Schaden nicht durch Wiederherstellung wiedergutmacht ist.

2. Der Schadensersatz deckt alle finanziell abschätzbaren Schäden einschließlich des Verlustes von Gewinnen, soweit dieser nachgewiesen ist.

Art. 37 Satisfaction [Genugtuung]

1. Der für ein völkerrechtswidriges Handeln verantwortliche Staat unterliegt der Verpflichtung, Genugtuung für den Nachteil zu geben, der durch dieses Handeln verursacht wurde, soweit dieser nicht durch Wiederherstellung oder Schadensersatz wiedergutmacht werden kann.

2. Die Genugtuung kann in einer Annerkennung der Verletzung, einer Erklärung des Bedauerns, einer formalen Entschuldigung oder in einer anderen angemessenen Vorgehensweise bestehen.

3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Nachteil stehen und darf nicht in einer den verantwortlichen Staat erniedrigenden Form erfolgen.

Art. 38**Zinsen**

1. Zinsen für jede Hauptsumme, die nach diesem Kapitel geschuldet ist, sind zahlbar, wenn dies erforderlich ist, um volle Wiedergutmachung zu gewährleisten. Zinssatz und Berechnungsweise sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird.
2. Die Zinsen laufen ab dem Tag, an dem die Hauptsumme gezahlt werden sollte, und bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt ist.

Art. 39**Beitrag zum Nachteil**

Hat eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung des benachteiligten Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person, bezüglich derer* Wiedergutmachung gefordert wird, zu dem Nachteil beigetragen, so ist dieser Beitrag bei der Festsetzung der Wiedergutmachung zu berücksichtigen.

* auth. franz. F.: „in deren Namen“

Kapitel III**Schwere Verletzungen von Verpflichtungen
nach zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts****Art. 40****Anwendungsbereich dieses Kapitels**

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die eine schwere Verletzung einer Verpflichtung, die aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts erwächst, durch einen Staat zur Folge hat.
2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwer, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch den verantwortlichen Staat enthält.

Art. 41**Besondere Folgen einer schweren Verletzung
einer Verpflichtung nach diesem Kapitel**

1. Die Staaten arbeiten zusammen, um jede schwere Verletzung im Sinne des Art. 40 durch rechtmäßige Mittel zu beenden.
2. Kein Staat erkennt die durch eine schwere Verletzung im Sinne des Art. 40 hervorgerufene Situation als rechtmäßig an oder leistet Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung dieser Situation.
3. Dieser Artikel berührt nicht die anderen Folgen, auf die in diesem Teil verwiesen ist, und solche weiteren Folgen, die eine Verletzung, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

Dritter Teil

Die Durchführung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates

Kapitel I

Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates

Art. 42

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen benachteiligten Staat

Ein Staat ist berechtigt, als benachteiligter Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, wenn die verletzte Verpflichtung:

- a) dem Staat individuell geschuldet ist; oder
- b) einer Gruppe von Staaten einschließlich dieses Staates oder der internationalen Gemeinschaft als Ganzes geschuldet ist, und die Verletzung der Verpflichtung:
 - i) diesen Staat besonders beeinflusst; oder
 - ii) von solcher Art ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten, denen die Verpflichtung geschuldet ist, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

Art. 43

Mitteilung des Anspruchs durch einen benachteiligten Staat

1. Ein benachteiligter Staat, der die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend macht, teilt diesem Staat seinen Anspruch mit.

2. Der benachteiligte Staat kann insbesondere benennen:

- a) das Verhalten, das der verantwortliche Staat vornehmen soll, um das rechtswidrige Handeln einzustellen, wenn es noch fort dauert;
- b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Teils erfolgen soll.

Art. 44

Zulässigkeit von Ansprüchen

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

- a) der Anspruch nicht nach Maßgabe aller anwendbaren Regeln in Bezug auf die Nationalität von Ansprüchen¹ erhoben ist;
- b) auf den Anspruch die Regel der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel² Anwendung findet und nicht alle zur Verfügung stehenden und effektiven Rechtsmittel erschöpft wurden.

¹ *nationality of claims rule*

² *local remedies rule*

Art. 45**Verlust des Rechtes, die Verantwortlichkeit geltend zu machen**

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

- a) der benachteiligte Staat wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;
- b) der benachteiligte Staat auf Grund seines Verhaltens so zu betrachten ist, als habe er dem Verfall seines Anspruchs wirksam zugestimmt.

Art. 46**Mehrzahl benachteiligter Staaten**

Sind durch dasselbe völkerrechtswidrige Handeln mehrere Staaten benachteiligt, so kann jeder benachteiligte Staat gesondert die Verantwortlichkeit des Staates, der das völkerrechtswidrige Handeln begangen hat, geltend machen.

Art. 47**Mehrzahl verantwortlicher Staaten**

1. Sind mehrere Staaten verantwortlich für dasselbe völkerrechtswidrige Handeln, so kann die Verantwortlichkeit jedes Staates in Bezug auf dieses Handeln geltend gemacht werden.

2. Absatz 1:

- a) erlaubt es keinem benachteiligten Staat, durch Schadensersatz mehr zurückzuerlangen, als er Schaden erlitten hat;
- b) berührt nicht ein Recht auf Rückgriff gegen die anderen verantwortlichen Staaten.

Art. 48**Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat,
der kein benachteiligter Staat ist**

1. Jeder Staat, der nicht ein benachteiligter Staat ist, ist berechtigt, die Verantwortlichkeit eines anderen Staates nach Maßgabe des Absatz 2 geltend zu machen, wenn:

- a) die verletzte Verpflichtung einer Gruppe von Staaten einschließlich dieses Staates geschuldet ist und zum Schutz eines gemeinschaftlichen Interesses der Gruppe erschaffen wurde; oder
- b) die verletzte Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes geschuldet ist.

2. Jeder zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit nach Absatz 1 berechtigter Staat kann von dem verantwortlichen Staat fordern:

- a) die Einstellung des völkerrechtswidrigen Handelns und Versicherungen und Garantien für eine Nichtwiederholung nach Maßgabe des Art. 30; und
- b) die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach Maßgabe der vorstehenden Artikel im Interesse des benachteiligten Staates oder der Begünstigten der verletzten Verpflichtung.

3. Die Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen benachteiligten Staat nach Art. 43, 44 und 45 finden auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen nach Absatz 1 berechtigten Staat Anwendung.

Kapitel II Gegenmaßnahmen

Art. 49

Gegenstand und Grenzen von Gegenmaßnahmen

1. Ein benachteiligter Staat kann nur Gegenmaßnahmen gegen einen Staat, der für ein völkerrechtswidriges Handeln verantwortlich ist, ergreifen, um diesen Staat zu veranlassen, seine Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil einzuhalten.

2. Gegenmaßnahmen sind beschränkt auf die vorläufige Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des die Maßnahmen ergreifenden Staates gegenüber dem verantwortlichen Staat.

3. Gegenmaßnahmen sind soweit wie möglich in einer Weise zu ergreifen, die eine Wiederaufnahme der Erfüllung der fraglichen Verpflichtungen erlaubt.

Art. 50

Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht beeinflusst werden

1. Gegenmaßnahmen beeinflussen nicht:

- a) die Verpflichtung zur Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt, wie sie in der Charta der Vereinen Nationen niedergelegt ist;
- b) Verpflichtungen zum Schutz der fundamentalen Menschenrechte;
- c) Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;
- d) andere Verpflichtungen aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts.

2. Ein Staat, der Gegenmaßnahmen ergreift, ist nicht befreit von der Erfüllung seiner Verpflichtungen:

- a) aus einem Streitschlichtungsverfahren, das zwischen ihm und dem verantwortlichen Staat gültig ist;
- b) die Unverletzlichkeit diplomatischer oder konsularischer Gesandter, Einrichtungen, Archive und Dokumente zu respektieren.

Art. 51

Verhältnismäßigkeit

Gegenmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Schwere des völkerrechtswidrigen Handelns und der fraglichen Rechte in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Nachteil stehen.

Art. 52**Voraussetzungen bezüglich der Anwendung von Gegenmaßnahmen**

1. Vor dem Ergreifen von Gegenmaßnahmen hat ein benachteiligter Staat:
 - a) den verantwortlichen Staat nach Maßgabe des Art. 43 zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Zweiten Teil aufzufordern;
 - b) dem verantwortlichen Staat jede Entscheidung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, mitzuteilen und Verhandlungen mit diesem Staat anzubieten.
2. Unbeschadet des Absatz 1 b) kann der benachteiligte Staat solche dringenden Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Sicherung seiner Rechte notwendig sind.
3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden und müssen, wenn sie bereits ergriffen wurden, unverzüglich ausgesetzt werden, wenn:
 - a) das völkerrechtswidrige Handeln eingestellt ist; und
 - b) die Streitigkeit vor einem Gericht oder Tribunal anhängig ist, das die Befugnis hat, für die Parteien bindende Entscheidungen zu treffen.
4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der verantwortliche Staat die Streitschlichtungsverfahren nicht nach Treu und Glauben durchführt.

Art. 53**Beendigung der Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen werden beendet, sobald der verantwortliche Staat seine Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil in Bezug auf das völkerrechtswidrige Handeln eingehalten hat.

Art. 54**Maßnahmen, die von anderer Staaten als dem benachteiligten Staat ergriffen werden**

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates, der nach Art. 48 Absatz 1 zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates berechtigt ist, rechtmäßige Maßnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen, um die Einstellung der Verletzung und die Wiedergutmachung im Interesse des benachteiligten Staates oder der Begünstigten der verletzten Verpflichtung zu sichern.

Vierter Teil**Allgemeine Vorschriften****Art. 55*****Lex specialis***

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit für die Voraussetzungen des Bestehens eines völkerrechtswidrigen Handelns oder für den Inhalt oder die Durchführung einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates spezielle Regeln des Völkerrechts gelten.

Art. 56**Nicht durch diese Artikel geregelte Fragen der Staatenverantwortlichkeit**

Die anwendbaren Regeln des Völkerrechts gelten weiterhin für Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für ein völkerrechtswidriges Handeln, soweit diese nicht durch diese Artikel geregelt sind.

Art. 57**Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation**

Diese Artikel berühren nicht Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für das Verhalten einer internationalen Organisation.

Art. 58**Individuelle Verantwortlichkeit**

Diese Artikel berühren nicht Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person, die im Namen eines Staates handelt.

Art. 59**Charta der Vereinten Nationen**

Diese Artikel berühren nicht die Charta der Vereinten Nationen.